

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die GEMEINDE GROSSHABERSDORF folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürth vom 14. November 1989 Nr. 21-028/632-Stbr. genehmigte

**E Beitragssatzung für die Erweiterung
der Entwässerungsanlage**

und

**V Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungsanlage**

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung Ihres Aufwandes für die

E Erweiterung und

V Verbesserung

der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Ortschaften Großhabersdorf und Schwaighausen

E um folgende Einrichtungen: Kläranlagenneubau mit Sammler und RÜB nach Ortsteil Unterschlaubach; Sammler Vincenzenbrunn, Schwaighausen, Fernabrünst

V durch folgende Maßnahmen: Vergrößerung bestehender Sammler in Großhabersdorf (Bachstraße: vom RÜB Großhabersdorf in Richtung Unterschlaubach; Sammler entlang des Bahngeländes in Richtung Wolfsgraben; RÜB Großhabersdorf)

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die
- E Erweiterungmaßnahme
 - V Verbesserungsmaßnahme

tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 29.08.1980 und 30.10.1985 erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 29.08.1980 bzw. 30.10.1985 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur mit zwei Drittel ihrer Grundfläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Drittel nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,86 DM
 - b) pro m² Geschoßfläche 12,12 DM

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 13. September 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 29. August 1980 und 30. Oktober 1985 außer Kraft.

Großhabersdorf, 16.11.1989

GEMEINDE GROSSHABERSDORF




Lang
1. Bürgermeister